GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS.
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } IX. APRILIE / AVRIL / APRIL 1931. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 4

Febră iorghistă.

De **Dr. Elemér Jakabffy.**

Viaţa politică a zilelor noastre, se poate asemăna cu situaţia gravului suferind, înconjurat de medici, cari deocamdată observă numai febra avansată, fără a putea constata diagnoza.

E incontestabil, că opinia publică suferă de febră iorghistă, iar medicii politici n'au putut constata până astăzi nici măcar diagnoza febrei.

Doar d-l Iorga e o personalitate politică, a cărui declaraţii tipărite – mai numeroase chiar decât ale unei duzine de miniştri de până acum – stau la dispoziţia opiniei publice cu duiumul. Prin urmare, se înţelege dela sine cât de greu este a constata, cari dintre aceste declaraţii constitue baza sau busola concepţiei sale politice propriu zise.

Dupăcum ne aducem aminte, d-l Iorga recunoaşte în memoriile sale, că pe vremuri a propus regelui Ferdinand să suspendeze constituţia. Reproşându-i regele, că procedura aceasta ar fi ilegală, d-l Iorga încă i-a dat dreptate, cu toate acestea a mai adăugat, că astfel de ilegalităţi au fost la ordinea zilei în istoria României.

Din această declaraţie a d-lui Iorga putem deduce, că febra avansată de astăzi, va aduce nu peste mult organismului de stat boala anticonstituţională.

În luna Septembrie 1911, d-l Iorga, în calitate de secretar al Ligei Culturale, a rostit cu ocazia adunării generale din Bucureşti, un admirabil discurs, întitulat: „Obligamentele reciproce ale Românilor din Regat şi a celor de peste frontiere".

Între altele, d-l Iorga a spus şi următoarele:

„Românii din Regat au anumite obligamente față de Românii aflători în provinciile de sub stăpânire străină, dar și aceștia au obligamente față de Românii din Regat. *Majoritatea dintre D Voastră, cei cari nu locuiți în România, duceți o viață* – în înțelesul economic și social al cuvântului – *mai patriarhală, mai curată și mai morală, decât noi.* D-Voastră nu sunteți divizați în clase, și anume în clase superioare și inferioare; episcopii D-Voastră se prezintă – cu ocazia serbătorilor mari – dimpreună cu părinții lor, dintre cari tatăl e plugar, iar mama topitoare de cânepă.

La noi însă – unde nu suntem subjugați de vre-un popor străin – *viața e mai luxurioasă și, în sens social, mai puțin morală.* La noi legătura dintre oameni a slăbit...

Noi, cei din România, suntem datori a vă ajunge în acele elemente de viață, în cari D-Voastră și astăzi ne sunteți superiori".

Dacă comparăm aceste expuneri, rostite înainte cu 20 ani, cu primul simptom al constituirei guvernului Iorga – și anume excluderea Românilor ardeleni dela *portofoliile ministeriale* – ajungem la concluzia, că „viața mai patriarhală, mai curată și mai morală, în înțelesul economic și social al cuvântului", a ardelenilor, deastădată d-l Iorga nu și-o mai revendică pe seama guvernului; sau că, dela unire încoace, s'a convins că aptitudinile atribuite Românilor ardeleni înainte cu 20 ani, astăzi nu mai cadrează cu realitatea, astfel că nici nu mai află de oportun, ca și regățenii să ajungă la aceleaș elemente superioare de viață ale ardelenilor.

În manifestul său către țară, d-l Iorga constată, că după nenumărate încercări, unica soluție nu putea să fie decât un guvern de bunăvoință și de jertfă desinteresată pentru țară.

Ei bine, nu s'ar fi aflat și în Ardealul nostru oameni desinteresați și cu bunăvoință, spre a figura în guvernul d-lui Iorga? E într'adevăr un aspect foarte trist, după constatările de acum 20 ani.

Tot în acest manifest, d-l Iorga adresează și minorităților cuvinte prevenitoare. Declară, că „în munca noastră vom primi orice ajutor real și sincer, deoarece nu avem nici o clientelă de satisfăcut", iar mai departe adaugă, că vede cu plăcere „și pe aceia, cari fac parte din alte neamuri, pe cari logica nebiruită a istoriei ni i-au făcut concetățeni și cari, *siguri pe toată*

moştenirea lor morală, intangibilă, trebue să fie frăţeşti colaboratori ai noştri".

Va să zică, d-l Iorga constată despre noi, minorităţile din Ardeal, că moştenirea morală ne-a rămas intangibilă.

Faţă de declaraţiile din trecut şi prezent, considerăm cu mult mai importante faptele guvernării d-lui Iorga, deoarece din acestea putem trage anumite concluziuni.

Între acestea, trebue să recunoaştem profundul efect ce ni-l'a cauzat munca rezolută a purificării moravurilor.

Or, astfel de năzuinţi am observat, în primele zile, la toate schimbările de guvern, convingându-ne nu peste mult, că din gălăgia purificării, la urma-urmelor, nu s'a ales nimic. Să ne amintim numai căderea atât de neaşteptată a guvernului Averescu. Cât de formidabile au fost cercetările, întreprinse de liberali, în afacerea *Monitorului Oficial* şi a editurei volumului *Mustul care fierbe* al d-lui Goga! Apoi, după căderea liberalilor, vehementa campanie naţional-ţărănistă contra automobilelor statului, formând — după demisia d-lui Maniu — tot aceleaş automobile obiectul de discuţie al presei, ca o risipă extrem de costisitoare a ministerelor.

De astădată încă am citit prin ziare, că noul ministru de comunicaţie a descoperit — chiar la începutul activităţii sale — delapidări enorme la CFR. E vorba de mai multe milioane, cari şi-le-au însuşit pe nedrept preşedintele consiliului de administraţie CFR., precum şi doi ingineri „specialişti". Şi aşa deficitul din 1930 al căilor ferate, se urcă la un miliard. Firește, ministrul a pretins restituirea sumelor ridicate de către aceşti „specialişti".

Am mai citit, că femeile angajate la ministerul de instrucţie, nu-i permis să se prezinte în birouri fardate sau îmbrăcate în haine de mătasă. La caz contrar, portarul le interzice întrarea. Aceasta tocmai la ordinul d-lui ministru-preşedinte.

Dupăcum vedem, purificarea moravurilor e pe drum; dizolvarea parlamentului imoral e fapt împlinit, iar lupta contra domniei imorale a partidelor, se manifestă pretutindeni. Astfel vom avea ocaziune să vedem în curând sau o Românie mai morală, — „în înţelesul economic şi social al cuvântului" —, sau o nouă „operetă politică de Viena", în care rolul „Komische Alte" îl va juca d-l Nicolae Iorga.

Der Minderheitenschutz und die Entstehungsart der Minderheiten.

Von **Dr. Arthur v. Balogh**
Universitätsprofessor a. D.

Die im *Pester Lloyd* veröffentlichten,* überaus interessanten Ausführungen über die verschiedenen Arten der Minderheiten, die Aufstellung der These, dass die Minderheitenfrage und ihre Lösung nicht schablonisiert werden darf, wie das durch die Friedens- und Minderheitenverträge geschehen ist, das Minderheitenrecht sich vielmehr die verschiedenen Arten der Minderheiten vor Augen halten muss, berühren zweifellos die wichtigsten Fragen des Minderheitenschutzes. Es darf aber nicht übersehen werden, dass aus diesen Ausführungen möglicherweise irrtümliche Folgerungen gezogen werden, die der grossen Idee Schaden zufügen können. Es sei mir daher gestattet, auf das erwähnte Thema kurz zurückzukommen.

Die heutige Minderheitenfrage müssen wir als eine durch die Friedens- und Minderheitenverträge neugestaltete Form der früheren Nationalitätenfrage betrachten, wenngleich gewisse Verschiedenheiten zu konstatieren sind. Auch die frühere Nationalitätenfrage gestaltete sich in den verschiedenen Staaten nicht gleichartig. So ist es auch mit der Minderheitenfrage. Dass das blosse Nebeneinandersein der mechanisch verschiedene kollektive Einheiten bildenden Gruppen der Minderheiten innerhalb eines Staates nicht hinreichend dafür ist, dass wir in dem betreffenden Staate neben der Mehrheit der Bevölkerung das Dasein einer Minderheit anerkennen, dieser Feststellung des durch das Ratsmitglied Mello-Franco der VI. Bundesversammlung unterbreiteten Berichtes können wir ruhig beistimmen. Eine Nation existiert nur, wenn sie ihrer Existenz bewusst ist. So ist es auch mit der Minderheit. Massgebend ist der Wille zur Nationalität; dies aber setzt nationale Differenzierung, bereits existente eigene Kultur, das Vorhandensein einer soziologischen Kollektivität voraus.

In einem Staate nämlich, wo verschiedene ethnische Gruppen beisammenleben, gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder alle Staatsbürger nehmen an, dass der durch das Mehr-

* Siehe auch in der dritten (März-) Nummer unserer Zeitschrift.

heitsvolk geleitete Staat imstande ist, alle ihre Bedürfnisse, die Aufrechterhaltung der Ordnung ebensogut wie die Kulturpflege, zu befriedigen, wobei der Wille der Mehrheit als der Wille der Gesamtheit gilt. Oder die eine Minderheit bildenden Menschengruppen sind sich dessen bewusst, dass sie neben den allgemeinen Interessen auch besondere Interessen haben, dass Erziehung, Pflege, Erhaltung und Entwicklung der seelischen Güter nicht im Geiste der Mehrheit, durch Mehrheitswillen geregelt werden können. Dies ist einzig entscheidend darüber, ob in einem Staate Minderheiten existieren, oder nicht.

Wie steht es aber mit der wichtigsten Frage, mit dem Schutz der Minderheiten? Dass dieser Schutz im allgemeinen nötig ist, können wir heute als allgemeine Rechtsüberzeugung der zivilisierten Welt bezeichnen. Man könnte meinen, dass in Staaten, die auf dem Standpunkt der völligen Rechtsgleichheit stehen, die Zusicherung der Minderheitenrechte überflüssig sei. Wir können aber von der Erörterung dieser Frage schon deshalb ruhig absehen, weil eine so ideale Verwirklichung der Rechtsgleichheit von der Mehrzahl der interessierten Staaten nicht zu erwarten ist. Die formale Rechtsgleichheit schliesst aber noch lange nicht aus, dass die Minderheiten in ihren lebenswichtigsten Interessen durch die Mehrheit benachteiligt werden können. Die Notwendigkeit des Schutzes im allgemeinen angenommen, stellt sich die weitere wichtige Frage: benötigen diesen Schutz alle Minderheiten, oder nur gewisse und welche Minderheiten?

Es wurde hervorgehoben, dass die Schutzbestimmungen der Friedens- und Minderheitenverträge nur *eine* Art Minderheit, nur *eine* Schablone kennen, und aus dem blossen Vorhandensein verschiedener ethnischer Menschengruppen wurde der Schluss gezogen, dass die eine Minderheit bildenden ethnischen Gruppen den internationalen Rechtsschutz in gleichem Masse benötigen. Dem muss entgegengehalten werden, dass die Verträge den Minderheitenschutz zwar im allgemeinen zusichern wollten, sie aber weder bestimmen wollten noch bestimmen konnten, welche Minderheiten einen besonderen Schutz benötigen. Durch die Verträge übernahmen die betreffenden Staaten gewisse Verpflichtungen zugunsten der Minderheiten. Einerseits ist der Staat prinzipiell zur Duldung gewisser freien Handlungen der Minderheit verpflichtet, so betreffend die Reli-

gionsausübung, den freien, nicht amtlichen Gebrauch irgendeiner Sprache, die Einrichtung von Wohlfahrt-, religiösen und sozialen Einrichtungen, Schulen und anderen Erziehungsanstalten. Andererseits ist der Staat zu gewissen Tätigkeiten im Interesse der Minderheiten verpflichtet; so in Städten und Bezirken, in denen die den Minderheiten angehörigen Staatsbürger in verhältnismässig beträchtlicher Zahl ansässig sind, zur Errichtung von Elementarschulen, deren Unterrichtssprache die Sprache der Minderheit ist. Will die Minderheit keine Schulen errichten, kann sie dazu durch den Staat gezwungen werden? Und was soll geschehen, wenn die in einer Stadt oder einem Bezirk lebende Minderheit erklären sollte, sie wünsche, dass ihren Kindern in den staatlichen Elementarschulen der Unterricht nur in der Staatssprache erteilt werden soll?

Die angeführten Beispiele liefern genügende Beweise dafür, dass in der Frage, ob die Minderheit eines besonderen Schutzes bedarf oder nicht, nur der Wille der Minderheit massgebend sein kann. Die Minderheit kann nicht gegen ihren Willen geschützt werden. Der Schutz des Lebens und der Freiheit, die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit kommen hier nicht in Betracht, da sie allgemeine Regierungsgrundsätze des Rechtsstaates sind. Sie stehen nicht nur den Minderheiten, sondern allen Einwohnern des Staates, bzw. allen Staatsangehörigen zu. Wie zutreffend auch die Unterscheidung, die auf der Art des Enstehens beruht (traditionelle, freiwillige und Zwangsminderheiten), sein mag, für die Notwendigkeit des Schutzes kann sie nicht massgebend sein. Die Tatsache, dass eine traditionelle Minderheit ihre nationale Kultur bewahrt hat, verbürgt noch nicht, dass dies auch weiterhin so geschehen wird, da dies von der Nationalitätenpolitik des Staates abhängt.

Jedes Nationalitätenrecht besteht in einer Forderung gegenüber dem Staat. Entweder in einer Forderung auf Anerkennung einer gewissen Freiheitssphäre, oder in einer Forderung auf bestimmte positive Leistungen des Staates. Die Forderung muss aber geltend gemacht werden. Jede andere Auffassung steht mit dem Grundprinzip des Nationalitätenrechtes, das den Willen zur Nationalität als entscheidend betrachtet, im direkten Widerspruch. Über ihren Minderheitencharakter müssen die Minderheiten selbst entscheiden. Die Volkstumzugehörigkeit kann nur auf Grund der subjektiven Entscheidung bestimmt werden. Auch

für die Notwendigkeit des Schutzes kann nur der Wille der Minderheit entscheidend sein.

Es muss nachdrücklich betont werden, dass damit die Verpflichtungen der betreffenden Staaten durchaus nicht aufgehoben werden. Die Staaten sind verpflichtet, ihre inneren Einrichtungen den Vertragsbestimmungen anzupassen, weil sie sich verpflichtet haben, dass die Vetragsbestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen in Widerspruch oder Gegensatz stehen darf. Die Verträge gewähren aber *nur die Möglichkeit*, geschützt zu werden, *die Inanspruchnahme* des Schutzes hängt von der Minderheit ab. Die Verträge setzen voraus, dass die Minderheiten auf die vertraglich gesicherten Rechte nicht verzichten werden, wenn sie den Schutz für nötig erachten. Das Prinzip, dass über die Notwendigkeit des Schutzes die Minderheit selbst zu entscheiden hat, ist durch das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien klar ausgesprochen. Im Sinne des Abkommens (Art. 105) sind staatliche Elementarschulen minderheitlicher Unterrichtssprache zu errichten, wenn dies die Eltern von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern der sprachlichen Minderheit, die zu demselben Schulverbande gehören, verlangen. Nach dem Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im oberschlesischen Schulstreit vom 26. April 1928 besteht die Vermutung, dass die Bestimmungen der Genfer Konvention mit dem Prinzip des allgemeinen Minderheitenschutzvertrages übereinstimmen. Auch die allgemeinen Minderheitenverträge stehen daher auf dem Standpunkt, dass über die Notwendigkeit des Schutzes die Minderheiten zu entscheiden haben.

Mit den obigen Ausführungen wollte ich nur darauf hinweisen, dass die Art des Entstehens der verschiedenen Minderheiten keine Basis für den Aufbau des Minderheitenrechtes abgeben kann. Sie kann unter Umständen auf den Willen der Minderheit von Einfluss sein. Mit dem Willensprinzip will ich aber – wie dies schon betont wurde – nicht sagen, dass für jede Erfüllung der Verpflichtungen, die die Staaten übernommen haben, eine Willensäusserung der Minderheit erforderlich ist.

Der Fehler der Verträge besteht darin, dass sie nichts enthalten, worüber nur die Minderheiten entscheiden können. Ihr Fehler besteht darin, dass sie im allgemeinen nur die zur Min-

derheit gehörigen Personen und nicht die Minderheit als Gesamtorgan im Auge haben. Hiezu kommen die Mängel des gewährleisteten Schutzes, insbesonders die Unzulänglichkeit des Schutzverfahrens, da die Minderheiten nur als Destinatäre der Rechte, nicht aber mit Klageberechtigung versehene, wirkliche Rechtssubjekte erscheinen.

Reklam-Demokratie.

Von: **Edmund Tarján.**

Die ungarische Minderheit der Tschechoslowakei ist ausser Stande, solange ihr Siegel auf die Schöpfung der revolutionären Nationalversammlung zu setzen, solange nicht die für die ungarische Minderheit ungerechten und verletzenden Verfügungen der Verfassung abgeändert werden. Bis dies nicht geschieht, muss die ungarische Politik ihrem Ziele treu bleibend, gegen die *Reklam-Demokratie* kämpfen und aushalten, solange die ungarische Minderheit nicht in den vollen Besitz ihrer politischen Rechte gelangt.

Dafür bietet die heutige Einrichtung, Verfassung, Regierung und Parlamentarismus der tschechoslowakischen Demokratie keine Möglichkeit. Vergeblich suchen wir ihresgleichen, die politische Wissenschaft verfügt über keine Definition, welche auf diese Demokratie anwendbar wäre.

Die demokratischen Formen der Rechtsgleichheit und der Geltendmachung des Volkswillens straft die Praxis Lüge. Die tschechoslowakische Demokratie steht im Dienste der Machtinteressen der Mehrheit, ihr Zweck ist die Verschleierung der Tatsachen. Die Demokratie wurde im Interesse der Fiktion des Nationalstaates ausgebaut, deshalb fehlt ihr die Grundbedingung einer wirklichen Demokratie: „Eine vernünftige, einheitliche, die ganze Bevölkerung umfassende Staatsidee, welche die historischen, geographischen und wirtschaftlichen Gegensätze ausgleicht, die zur Schaffung der Nation geeignet ist und die der wissenschaftlichen und gerechten Kritik standhält".

Diese Demokratie ist die Geburt der Kriegskonjunktur und des Siegesrausches, der auf die tschechoslowakische Befreiung folgte. Die Ausnützung der Friedenskonjunktur erkannten und verstanden die Gründer des Staates nicht.

Schon der erste Satz der von der auf antidemokratischer Grundlage geschaffenen revolutionären Nationalversammlung angenommenen Verfassung verneint die Existenz der Minderheiten und den den Tatsachen entsprechenden Charakter eines Nationalitätenstaates. (Wir, das tschechoslowakische Volk, haben in dem Bestreben, die volle Einheit des Volkes zu kräftigen..., die tschechoslowakische Verfassung anerkannt... Wir erklären hiemit, dass wir, das tschechoslowakische Volk, stets bestrebt sein werden, dass unsere Verfassung und alle Gesetze unseres Landes im Geiste unserer Geschichte und im Geiste der Grundsätze des Selbstbestimmungsrechtes verwirklicht werden, denn wir wollen uns der Gesellschaft der Völker als deren gebildetes, friedliebendes, demokratisches und fortschrittliches Mitglied anschliessen.)

Seit der Annahme der Verfassungsurkunde sind 10 Jahre verstrichen. Die Regierungsmehrheit hielt es während dieser Zeit nicht für nötig, die Bestimmungen, welche die Minderheiten verletzen, abzuändern. Demgegenüber ändert sie durch die Praxis alles, was für die Minderheiten weitere Nachteile bedeutet. So wurde z. B. bis zum vorigen Jahre Karpathorussland die in der Verfassung vorgesehene und zugesicherte Autonomie nicht erteilt. Aber wir können auch weitere Beispiele anführen.

Die Praxis des Wahlgerichtshofes widerspricht dem in der Verfassung garantierten Selbstentscheidungsrechte der Gesetzgeber, indem es den Gesetzgeber auf Grund des der Partei gegebenen Reverses auch dann seines Mandates für verlustig erklären kann, wenn es sich nicht um den Fall der im Gesetze vorgeschriebenen unanständigen Beweggründe handelt. Diese Anwendung des Gesetzes ist zweifelsohne antidemokratisch, weil sie die freie Meinungsäusserung des Gesetzgebers verhindert.

Es bedeutet eine schwere Verletzung der Interessen der Minderheiten, dass der § 132 der Verfassung infolge des Fehlens einer Durchführungsverordnung nicht angewendet wird. Dieser Paragraph sichert den Minderheiten eine Proportional-Beteiligung an allen Budgetbeträgen, welche für kulturelle, erzieherische, religiöse oder humanitäre Zwecke vorgesehen sind. Dieser Paragraph findet in der Praxis keine Anwendung, weil derselbe durch die tschechoslowakische Demokratie im Interesse der

Regierungsmehrheit dahin geändert wird, dass ein Prinzip gleichen Rechtes und gleicher Pflichten sich in Wirklichkeit nur am Papier befindet.

Das Ausland denkt natürlich über die tschechoslowakische Demokratie ganz anders. Es denkt dabei an den Präsidenten der Republik und weiss es nicht, dass seine von demokratischem Geiste und Humanismus beseelten Lehren in der Praxis, besonders dort, wo es sich um die Interessen der Minderheiten handelt, nicht verwirklicht werden. Ihre Verwirklichung verhindert die nationalistische Verblendung, Machtgelüste und Egoismus der Mehrheit. Nirgends gibt es so viel Gegensätze zwischen Theorie und Praxis, Schein und Wirklichkeit, wie bei uns. („Ein chauvinistischer Nationalismus hat nirgends eine Existenzberechtigung", lehrt uns Präsident Masaryk, „und am wenigsten bei uns".) Demnach ist das politische Programm der Mehrheit der Ausbau des Nationalstaates. Sowohl die Aussen- als auch die Innenpolitik steht im Dienste dieses Zieles.

„Die vervollkommnete Selbstverwaltung und die Proportional-Vertretung der Minderheiten in einem demokratischen Staate ist das wirkungsvollste Mittel des Minderheitenschutzes".

„Selbstverwaltung und Proportional-Vertretung sind Forderungen der Demokratie", lehrt Präsident Masaryk.

Wo aber ist die Selbstverwaltung in der Wirklichkeit? Die ungarische Minderheit hat gar keinen Einfluss auf die Verwaltung. Die Landesvertretung der Slowakei und Karpathorusslands mit ihrem entpolitisierten und eng begrenzten Wirkungskreise kann nicht als Organ der Selbstverwaltung gelten. Übrigens gleicht die Regierung die Stimmen der ungarischen Abgeordneten durch die der ernannten Mitglieder mehrfach aus.

Der Geist der tschechoslowakischen Demokratie spiegelt sich jedoch am klarsten im Wahlgesetze und im tschechoslowakischen Parlamentarismus. Das Wahlrecht ist in der Tschechoslowakei allgemein, geheim und auch auf Frauen bezughabend. Die Skrutinien ermöglichen die Proportional-Vertretung der kleineren Parteien. Dagegen sind zu einem Abgeordnetenmandate notwendig:

im Wahlkreise

Lipt. Sv. Mikuláš	17.769	Stimmen
Prag	19.464	„
Böhm.-Leipa	24.002	„
Kaschau	27.915	„
Nové Zámky	27.673	„

Das Mandat eines Senators erfordert in

Prag 73.949
Nové Zámky . . . . . 105.504 und in
Karpathorussland . . . 143.007 Stimmen

So wird zum grösseren Ruhme der Demokratie aus dem allgemeinen, geheimen und gleichen Wahlrechte in Wirklichkeit ein plurales Wahlrecht.

Die Verfassung entmündet aber die ungarische Minderheit und mit ihr auch die Slowakei dadurch, dass es bis zum 1. Jänner 1935 die Aufstellung eines Wahlkandidaten an 1000 Unterschriften bindet, welche durch die politische Behörde II. Grades (Župan oder sein Vertreter) beglaubigt werden. Diese Verfügung der Verfassung wurde erst im Jahre 1925 geändert.

In den historischen Ländern werden für die Kandidatur bloss 100 Unterschriften benötigt, welche der Vorsitzende des Bezirks-Wahlausschusses beglaubigt. Der Geist des tschechoslowakischen Parlamentarismus ist antidemokratisch, weil er das Prinzip der Parteioberhoheit erbarmungslos zur Geltung bringt. Die Verletzung der Parteidisziplin ist mit dem Verluste des Mandates verbunden. So verloren ihre Mandate die Abgeordneten Meier und Dr. Hahnreich, weil sie nicht für das Verwaltungsreformgesetz stimmten, Dr. Bartošek, Draxel, Laudová-Štychová und Vrbenský, weil sie für das Gesetz zum Schutze der Republik nicht stimmen wollten.

Der tschechoslowakische Parlamentarismus krankt an dem seit dem Bestande der Republik eingebürgerten Regierungssystem der Koalition. Die Regierung kann die Koalitionsparteien nur durch ewige Kompromisse zusammenhalten und kann deshalb den allgemeinen Interessen nur selten Geltung verschaffen, denn die Unterstützung der einzelnen Koalitionsparteien kann nur durch Gegenleistungen gesichert werden. In Wirklichkeit wird die Macht durch einen Ausschuss ausgeübt, welcher aus den Vertretern der Koalitionsparteien besteht. Der Fünfer- oder Achterausschuss hat über das Programm der Gesetzgebung zu entscheiden, er nimmt die Gesetze an oder lehnt sie ab. Die Abgeordneten und Senatoren haben blindlings zu gehorchen, sonst laufen sie Gefahr, ihr Mandat zu verlieren. Wie können also bei einem so gearteten System die Abgeordneten der Minderheiten zu Worte kommen?

Das Leitmotiv der Koalitionsparteien ist das Behalten der Macht und der erworbenen Güter und das Festhalten an den heutigen Zuständen. Ihr Bestreben ist, dass sie diese Absicht in entsprechende Form kleiden.

Die tschechoslowakische öffentliche Meinung hat sich seit langem daran gewöhnt, dass zum Beispiel bei dem Bodenamte der Einfluss der Agrarpartei zur Geltung gelangt, dass das Finanz- und Handelsministerium die Nationaldemokratie oder die ihr Nahestehenden in Händen behalten. Die Kontrolle über die sozialen Fonds, welche Milliarden erreichen, verwalten die verschiedenen sozialistischen Parteien und die tschechoslowakische Volkspartei.

Wir leben zwischen den Formen einer neuen, bisher weder der Praxis noch der politischen Wissenschaft bekannten Scheindemokratie, ohne die geringste Möglichkeit zu besitzen, auf unser eigenes Schicksal Einfluss nehmen zu können.

Präsident Masaryk lehrt: „Der Staat soll sein, um die Minderheiten vor der Mehrheit zu schützen", und doch ist die Minderheit bei dem heutigen System nicht in der Lage, sich gegenüber der Mehrheit zu verteidigen.

„Die Geschichte lehrt, dass der Chauvinismus jeden Staat zugrunde richtet, sei es politischer, religiöser oder Klassenchauvinismus", lehrt uns Präsident Masaryk in seinem Buche „Weltrevolution" und demnoch schlägt hier der Chauvinismus turmhohe Wellen und macht die Versöhnung der Seelen nach innen und aussen unmöglich.

„Die Demokratie ist die Staatsform der sozialen Organisation der Neuzeit und der Weltanschauung des modernen Menschen. Sie ist charakterisiert durch Welt- und Lebensanschauung, die neuartig ist sowohl zufolge ihrer Anschauung, als auch ihrer Methoden. Die Anerkennung der Gleichheit und Freiheit aller Staatsbürger, die Prinzipien der Brüderlichkeit nach innen und aussen bedeutet nicht nur die politische, sondern auch ethische Neuerung", lehrt uns Präsident Masaryk. Von welchem Nutzen sind aber diese schönen Worte des Präsidenten für die ungarische Minderheit? Die Gleichheit vor dem Gesetze wurde in dem Sinne tatsächlich verwirklicht, dass der Raubmörder auf Grund desselben Paragraphen des Strafgesetzbuches durch das Gericht zur Verantwortung gezogen wird, ganz gleich, ob es sich um einen Tschechen, Slowaken,

Deutschen oder Ungarn handelt. Aber schon bei der Anwendung des Wahlrechtes kommt das Prinzip der Gleichheit nicht zur Geltung und auf die Verwaltung und Gestaltung des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens hat die ungarische Minderheit nicht den geringsten Einfluss. Die zweite vom Präsidenten anerkannte Bedingung der Demokratie, nämlich die Freiheit der Kritik, fesselt das Gesetz zum Schutze der Republik. Dieses Gesetz kann nach Belieben ausgelegt werden, so sehr, dass der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung gefällt hatte, wonach die Veröffentlichung der in der Presse erschienenen Artikel oder der im Parlamente gehaltenen Reden als Verrat aufgefasst und gewertet werden kann.

Von grösster Wirkung waren die Methoden der tschechoslowakischen Demokratie, welche die raffiniertesten Mittel der Erfindungskunst zur Verschleierung ihrer Bestrebungen anwandten, auf das kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Leben der ungarischen Minderheiten; die kulturellen Beschwerden der ungarischen Minderheit können vom Standpunkte des Magyarentums auch für sich beurteilt werden. Hingegen berühren die wirtschaftlichen und finanziellen Gravamina nicht nur das Magyarentum, sondern die ganze Urbevölkerung der Slowakei und Karpathorusslands.

Die Interessen der ungarischen Minderheit bedürfen eines besonderen Schutzes in jenen Fällen, in welchen die Regierung oder die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Naturgemäss beurteilt die ungarische Minderheit anders die Bankgesetze, die Durchführung der Bodenreform, die Funktion der Steuerbemessung und Rekursausschüsse, die Tätigkeit der Verwaltung der sozialen Fonde, die über ungeheuere Beträge verfügen, als die anderen Nationen der Bevölkerung, hingegen ist das Interesse der gesamten Urbewohner identisch in Fragen der Eisenbahntarife, der Unifizierung der Steuergesetze, der Staatslieferungen, der Subventionierung von Bauten und Investitionen in der Slowakei.

Bilanz der deutschen Mitarbeit an der tschechoslowakischen Regierung.

Als in der Tschechoslowakei vor einigen Jahren die Teilnahme einiger deutscher Parteien an der Regierungsarbeit erfolgte, wurde dieses Vorgehen in weiten Kreisen begrüsst. Bedeutete es doch ein Ende jener Politik der absoluten und fruchtlosen Negation. Bedeutete es doch ferner ein konsequentes Streben auf der staatlichen Grundlage, die Gleichberechtigung des Deutschtums mit dem Mehrheitsvolke in der tschechoslowakischen Republik zu erreichen. Damals erklärten die Führer der aktivistischen deutschen Parteien, dass sie in die Regierung nur zu dem Zwecke eintraten, um auf diese Weise die Erfüllung der grundsätzlichen Forderungen des Deutschtums zu erlangen. Heute, nachdem eine Reihe von Jahren vergangen ist, erscheint die Frage berechtigt, welche die Ergebnisse dieser deutschen Mitarbeit bei der Regierung der Tschechoslowakei sind?

Die „Neue Zürcher Zeitung" bringt einen Bericht ihres Korrespondenten F. Wlatnig, in dem diese Frage in folgender Weise beantwortet ist: Wenn berücksichtigt wird, dass die deutschen Aktivisten trotz ihrer treuen Teilnahme an der Regierung nicht das Geringste erreicht haben, ist es kaum verwunderlich, dass die Rede, die der deutsche Minister Dr. Spina neulich auf der Parteitagung des Bundes der Landwirte in Teplitz gehalten hat, Erstaunen erregen musste. Spina gab nämlich zu, dass die deutsche Mitarbeit im Kabinett einer Sisyphusarbeit in der Folterkammer gleiche, das Sprachenrecht keine Milderung erfahren habe, die tschechische Politik der Nadelstiche keineswegs abgebaut sei und das deutsche Element im öffentlichen Dienst systematisch zurückgedrängt werde . . . Dennoch sei die gegenwärtige rot-grüne Koalition zur Lösung der nationalen Frage berufen. In Zukunft gebe es keine Prager Regierung ohne deutsche Mitarbeit. Spina meinte, jede Opposition sei zur Ohnmacht verurteilt und das Beharrungsvermögen der Koalition liege in der Negation. Dies heisst, mit anderen Worten, dass eine Beteiligung an der Regierung selbst unverlässlich bleibt, wenn damit nichts erreicht wird, weil bei einem Übergang zur

Opposition die Dinge auch nicht besser liegen. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Unterordnung der deutschen Landwirte unter die tschechischen Agrarier, die in Gewährung zollpolitischer Vorteile einen würdigen Preis für die grenzenlose Nachgiebigkeit ihres Partners in allen Minderheitsfragen erblicken. Die tschechische Taktik der Zermürbung, die alle Sudetendeutschen durch einen ständigen Kleinkrieg ermüdet, hat einen vollen Erfolg erzielt. Der deutsche Minister Spina bestätigt heute alle Thesen Benes' und Masaryk's. Wenn die Deutschen ohne jede Konzession und ohne jeden nationalen Erfolg dauernd in der Regierung bleiben, obwohl nicht einmal mehr von der berühmten „Besserung der Atmosphäre" die Rede sein kann, ist die tschechische Auslandpropaganda natürlich völlig berechtigt, in dieser Haltung, die einer Abdankung gleichkommt, eine Manifestation zu erblicken, dass es den Sudetendeutschen nationalpolitisch ausgezeichnet geht, sowie jede Klage und Beschwerde von ihnen unangebracht ist . . .

Zur Tagesordnung des VII. europäischen Nationalitäten-Kongresses.

Auf Grund eines kürzlich vom Kongress-Ausschuss gefassten Beschlusses wird der Kongress der europäischen Nationalitäten mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende ausserordentliche Aktualität der Nationalitätenfrage, die kommende Tagung wieder zu dem gewohnten Zeitpunkt, d. h. Ende August oder Anfang September d. J. in Genf abhalten. In dem Mittelpunkt der Tagesordnung wird sich diesmal eine Diskussion über die Lage der europäischen Nationalitäten ausgehend von der demnächst erscheinenden Publikation über die Lage der Minderheiten in den einzelnen Staaten Europas befinden. Diese von dem Nationalitäten-Kongress in die Wege geleitete Publikation dürfte bereits in einigen Wochen in vollem Umfange fertiggestellt sein. Eine solche, auf authentischen Unterlagen beruhende Veröffentlichung, bietet die Möglichkeit, die Nationalitätenfrage mit denjenigen Konsequenzen, wie sie die gegenwärtigen Verhältnisse in Mittel- und Osteuropa mit sich bringen,

zu behandeln. Unter anderen Punkten der Tagesordnung sei noch die Behandlung der in Estland und anderwärts in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen mit umfassenden Regelungs-Versuchen auf Grund spezieller dazu durchgeführter Enquêten erwähnt. Ferner auch die weitere Behandlung der im vergangenen Jahre begonnenen Klärung der Frage der Organisation von Volksgemeinschaften. Auch die Frage der Beziehungen, wie sie zwischen der Ungelöstheit der Nationalitätenfrage und der Abrüstungsfrage – des Scheiterns der bisherigen Bestrebungen – bestehen, sollen in Hinsicht auf die bevorstehende Abrüstungs-Konferenz zur Behandlung gelangen.

In diesem Zusammenhange sei auf einige Angriffe in der Presse eingegangen, die, wie gewöhnlich, von gegnerischer Seite gegen die Genfer Nationalitäten-Kongresse gerichtet werden. Als ersten erwähnen wir den Angriff des „Popolo d' Italia", der sich insbesondere gegen den Präsidenten Dr. Wilfan und dessen Tätigkeit wendet, gegen „Verschwörungen", die dieser angeblich in Paris und anderwärts angezettelt habe. Die Frage der Minderheiten in Italien charakterisiert das Blatt mit den folgenden Worten: „Es handelt sich bloss um einige Gruppen von Fremdstämmigen, die in unser Gebiet eingedrungen sind. In Italien hat ein sogenanntes Minderheitenproblem nie bestanden." Ein weiterer Angriff gegen den Nationalitäten-Kongress kommt dann von Seiten des Dr. S. Mézan, einem Angehörigen der jüdischen Minderheit in Bulgarien, der noch kürzlich den Posten eines ständigen Vertreters der Kongress-Organisation in Genf beanspruchte. Dieser äussert, dass der Kongress sich in eine Gesellschaft von Gelehrten und Wissenschaftlern gewandelt habe, die den konkreten Fragen der 40 Millionen europäischer Minderheitsangehöriger aus dem Wege gehe. Er spricht von unzufriedenen Gruppen, wobei er insbesondere auf Mazedonier, sowie auf Friesen, Lausitzer Serben und Polen verweist. Dem Wunsche des Herrn Mézan gemäss, sollten diese Gruppen demnächst einen neuen Kongress bilden. Man könnte gespannt sein, welch eine interessante Kombination einer Kongress-Tagung ausgerechnet die Bulgaren Mazedoniens und die Vertreter der Minderheiten Deutschlands, die, wie man weiss, entgegengesetzte Grundsätze vertreten, wohl abgeben würden.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Hauptprobleme des Nationalitätenrechts von Dr. Hermann Raschhofer. Tübingen. 156 S. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Die Literatur des Nationalitätenrechts hat durch die, von der Deutschen Akademie München im Jahre 1929 preisgekrönten Schrift H. Raschhofers, welche als 25. Heft der Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht erschienen ist, eine wesentliche Bereicherung erfahren. Wie in der Vorbemerkung betont wird, beschränkt sich das Werk nicht auf das rein juristische. Solange die Umstrittenheit des Themas andauert, ist rechtspolitisches Raisonnement nicht nur unvermeidlich, sondern durch die Sache selbst geboten. Wir können leider die bedeutende Schrift nicht in allen ihren Einzelheiten würdigen und müssen wir uns auf die Hervorhebung einiger interessanter Feststellungen beschränken.

Zuerst werden die Phasen der Entwicklung des Nationalitätenrechts behandelt. Dann werden folgende Gegenstände eingehend untersucht: Mehrheit und Minderheit, Nationalstaat und Nationalitätenrecht, Subjekte des Nationalitätenrechts, Begriff und Umfang des Nationalitätenrechts. Das positive Minderheitenrecht und positives Nationalitätenrecht ergänzen den Inhalt des Buches.

Es wird, betreffend die Unanwendbarkeit des Majoritätsprinzipes in den Nationalitätenangelegenheiten, richtig darauf hingewiesen, dass Voraussetzung der Zumutung an die Minderheit, sich der Mehrheit völlig zu fügen, eine gemeinsame, gewollte Zweckeinheit ist. Diese gewollte Gemeinschaft fehlt aber in den nationalen Angelegenheiten. Demzufolge ist die Majorität nur auf die rechtliche Regelung der Lebensverhältnisse der Nationalitätsangehörigen, soweit sie allen Staatsbürgern gemeinsam sind, berechtigt. Sie kann aber die entscheidende Bestimmung über das nationale Eigenleben der anderen Gruppen nicht ausüben, da hier nicht die geringste Gemeinsamkeit besteht. Die Berechtigung einer Majoritätsentscheidung kann auch für den, der sich vorbehaltlos auf den Boden der demokratischen

Prinzipien stellen mag, nur dort bestehen, wo Gemeinschaftsangelegenheiten geregelt werden. Diese Auffassung wird auch durch die ursprüngliche demokratische Konstruktion des Verpflichtungsgrundes eines Gesetzes (Rousseau) geteilt.

Interessant ist auch die Feststellung, wonach dem völkerrechtlich nichts im Weg steht zu verlangen, dass positive Garantien für Minderheitenschutz auch von den sogenannten Grossmächten gegeben werden, sobald auch bei ihnen die Möglichkeit der spezifischen Gefährdung der Rechte, deren Befürchtung auch bei den neuen Staaten erst den Abschluss der Verträge rechtfertigte, einsetzt. Diese Auffassung liegt auch der Clémenceau-Note zu Grunde. In dieser Note anerkannten die Grossmächte, dass die Freiheit der Nationalität der Staatsbürger von allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zu respektieren sei. Die Verträge haben nach den Ausführungen der Note nur das ausgesprochen und präzisiert, was auch die übrigen Mächte stillschweigend, ohne besondere Stipulierung zu gewähren verpflichtet sind.

Weitere wertvolle Erörterungen lesen wir betreffend der Unterscheidung zwischen Nationalitäten- und Minderheitenrechte. Wenn man von Kollektivität der Minderheitenrechte spricht, sollte man deutlich unterscheiden zwischen der Anerkennung der Nationatität als Rechtspersönlichkeit einerseits und dem aus der Anerkennung des Rechtes der Einzelnen auf nationale Freiheit entspringenden und entsprechenden Recht auf freie Assoziierung zu nationalen Zwecken. Die Anerkennung der gesamten Nationalität kommt in den Verträgen nur ausnahmsweise vor.

Das Buch Raschhofers kann Allen, die sich für die so wichtige Frage interessieren, wärmstens empfohlen werden.

Prof. Arthur v. Balogh.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausweis

über die konfessionellen Lehranstalten des Siebenbürger reformierten Kirchensprengels im Jahre 1930–31.

Zahl der Lehranstalten	Art der konfessionellen Lehranstalt	Unterrichtssprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Zahl der Schüler	Plus * Minus	
6	Liceen	ungarisch	113	50	1563	minus	403
2	Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	„	32	14	422	plus	128
2	Handelsschulen . . .	„	15	6	150	minus	27
3	Mädchengimnasien . .	„	21	10	292	„	137
366	Elementarschulen . .	„	535	2274	26778	plus	4021
5	Kindergärten	„	5	—	234	—	—
384	Zusammen . .		721	2354	29439	plus	3582

Vergleichsausweis im Verhältnis des Schuljahres 1927–28.

Lauf. Zahl	Art der konfessionellen Lehranstalt	Zahl der Lehranstalt.		Zahl der Lehrkräfte		Zahl der Klassen		Zahl der Schüler	
		1927–28	1930–31	1927–28	1930–31	1927–28	1930–31	1927–28	1930–31
1.	Liceen	6	6	127	113	58	50	1966	1563
2.	Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2	2	33	32	14	14	294	422
3.	Handelsschulen	2	2	12	15	6	6	177	150
4.	Mädchengimn. (Bürg. Mädchenschulen) . . .	5	3	37	21	21	10	587	292
5.	Elementarschulen . . .	363	366	512	535	2334	2274	22557	26778
6.	Kindergärten	4	5	4	5	—	—	?	234
	Zusammen .	382	384	725	721	2433	2354	25581	29439

*** Der in der Zahl der Schüler wahrgenommene Zuwachs (plus) und Abgang (minus) ist im Verhältnisse zu den Daten des Schuljahres 1926—27 angegeben.**

Anmerkung: **Seit 1927—28 sistierte Lehranstalten: I. Mädchengimnasien: 1. das Dicsőszentmártoner, 2. das Tordaer. II. Elementarschulen: 1. die Magyarköblöser in 1930, 2. die Kiskükülläer in 1929, 3. die Ördögkereszturer in 1928, 4. die Pócstelkeer in 1930, 5. die Nagydevecseer in 1928. Die angeführten 5 Elementarschulen wurden mangels der vorgeschriebenen Schülerzahl gesperrt.**

Seit 1927—28 entstandene Lehranstalten I. Elementarschulen: 1. In

Ausweis

über die konfessionellen Lehranstalten des reformierten Kirchensprengels am Királyhágó im Jahre 1930–31.

Zahl	Art der Lehranstalt	Lehrsprache ungarisch	Lehrsprache deutsch	Lehrsprache tschech.	Lehrkräfte ungarisch	Lehrkräfte deutsch	Lehrkräfte tschech.	Schüler ungarisch	Schüler deutsche	Schüler tschech.	Zahl der Schüler zusammen	Zahl der Lehrkräft.
1	Höhere Mädchen-Handelsschule . .	1	—	—	5	—	—	48	—	—	48	5
3	Gimnasien (oder Bürgerschulen) .	3	—	—	15	—	—	245	—	—	245	15
134	Elementarschulen	132	1	1	240	1	1	14315	53	29	14397	242
1	Kindergarten . .	1	—	—	1	—	—	40	—	—	40	1
139	Lehranstalten	137	1	1	261	1	1	14648	53	29	14730	263

Galaţ im Jahre 1930, 2. in Bukarest 1928 neuerdings eröffnet, 3. in Székelymoson 1929 neuerdings eröffnet, 4. in Reteg 1930, 5. in Szilágysomlyó 1930 neuerdings eröffnet. (Die Déser und Magyaróer Elementarschulen sind im gegenwärtigen Ausweis in geteilten Gruppen angeführt). II. Kindergärten: 1. in Bethlen im Jahre 1930.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919–1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**
Prälat-Domherr.

IV

II.

Gegenstand: **Gemeinsames Gesuch des römisch-katholischen Bischofs, der Oberhäupter der reformierten und unitarischen Konfessionen an die rumänische Regierung gegen die Expropriation der Güter.**[1]

Der neue Agrargesetzentwurf liegt, wie uns berichtet wurde, auf dem Tische der Gesetzgebung. Wenn die Berichte der Wahr-

[1] Siehe Dokument im Archiv des Direktionsrates des röm. kath. Status unter No. 855/1921 des Direktionsrates.

heit entsprechen, hat die Gesetzvorlage die Expropriation der Kirchengüter im Ganzen geplant, ohne Rücksicht auf deren Bebauungszweige; es wären also nicht nur die Ackergründe, sondern auch die Waldungen und Weingärten expropriiert. Nicht nur um die, unter unserer Leitung befindlichen Kulturwerte zu schützen, sondern auch im Sinne allgemeinen Fortschrittes halten wir es für unsere Pflicht, jetzt schon, diesem, sogar die Gesetzverordnung des Regierenden Rates übertreffenden Teil der Gesetzvorlage gegenüber Stellung zu nehmen, welcher zum Gesetz erhoben und in den zu Rumänien geratenen Ländereien Ungarns angewendet, die uralte Besitzordnung dieser Landesteile total umstürzen wird. Die Kirchen hingegen, mit ihren jahrhundertealten Kulturanstalten würden von heute auf morgen der ärgsten Unsicherheit gegenübergestellt, indem deren lebensaugende Wurzeln, die Stiftungsgüter der Unterrichts- und Erziehungsfonds gefährdet würden.

Die zu Rumänien geratenen Liegenschaften der ungarischen Kirchen, insbesondere die in Siebenbürgen, sind überwiegend Schul- und Erziehungsgüter; die edlen Stifter spendeten diese zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend, unsere namhaften Vorfahren erwarben diese aus dem Kapital der Stiftungen zu obigen Zwecken.

Die Güter der verschiedenen Kirchen einzeln aufzählend, bezeugen wir deren Unterrichts- oder Erziehungsbestimmung.

I. Die Güter der römisch-katholischen Kirche sind im allgemeinen folgende: *a)* bischöfliche Güter, *b)* die des Domkapitels, *c)* die theologische Erziehungsanstalt, *d)* die Güter der einzelnen Kirchen (Pfarrkirche), endlich *e)* die Eigentum des siebenbürger röm. kath. Status darstellenden Güter der Religions-, Studien- und Stipendienfonds.

Alle diese Besitztümer dienen infolge ihrer Stiftungs-Eigenart besonderen Kulturzielen.

Das bischöfliche Gut, abgesehen davon, dass der bischöfliche Haushalt aus dessen Produkten zu bestreiten ist, ergibt auch noch die Bezahlung vieler armer Lehrer und Geistlicher, oder ergänzt diese. Das Domkapitel-Gut ist ein Wohltätigkeitsvermögen, welches vielen jungen Studenten Kostgeld bezahlt, ausserdem hält dieses Gut auch die Domkirche und die Kirche in Alvinc in Stand. Die acht Domherren, deren Haupteinnahme

dieses Gut ergab, bezogen vor der Zwangspacht von dort Getreide und andere Lebensmittel. Das Gut der theologischen Lehranstalt dient zur Versorgung und Ernährung der Theologen. Die Güter der einzelnen Kirchen sind im allgemeinen sehr klein und erhalten die Kirche, eventuell die konfessionelle Volksschule, oder bilden die einzige Erhaltungsquelle des Seelsorgers.

Die vier Stiftungsgüter des röm. kath. Status in Kolozsmonostor, Váralmás, Radnót und Alsóbajom sind alle ausschliesslich den Zwecken katholischen Religions,- katholischen Unterrichts- und katholischen Stipendienfonds bestimmt, deren Eigentum sie darstellen ; ausser für Instandhaltung der Schulen, Erziehung der studierenden Jugend und in ganz geringem Verhältnis zum Bau und zur Reparatur von Kirchen, Pfarrgebäuden, kann deren Ertrag nicht verwendet werden.

Diese Besitzungen versahen – vor der Zwangspacht – die 116–130 Professoren von sieben Gimnasien, 313 Stiftungs- und 518 zahlenden, zusammen 831 Schüler von 8 Knabenerziehungsanstalten und einem Waisenhaus. Ausserdem bezogen die Bewohner der naheliegenden Städte, besonders Kolozsvár, Marosvásárhely bedeutende Lieferungen an Getreide- und Milchprodukten. Die Viehzucht, besonders des Radnóter Grundbesitzes sorgte für die Aufzucht der, als Zugtiere ausserordentlich geeigneten, weissen Rassenrinder. Auf dem Gebiet der Rüben- und Tabakkultur, sowie der Branntweindestillerie erwiesen sie auch dem Staatshaushalt grosse Dienste.

Die unter strengem Betriebsplan vorgenommene Ausnützung der Waldungen der bischöflichen und Statusgüter verhütete einesteils die Ausbeutung und hegte sie für künftige Generationen, andererseits lieferten diese aus den jährlichen Rodungsparzellen der Bevölkerung Brennholz in gehöriger Menge und Werkholz für den Handel.

Jedermann sei versichert, dass während die im Besitz befindlichen kirchlichen Unterrichts- und Erziehungsgrundherrschaften ihre Besitztümer ungestört verwalteten, die Bevölkerung ihren allgemeinen Bedarf an Getreide, Holz, Fleisch viel besser gesichert hatte, als seitdem Zwangspacht und andere einschränkende Verfügungen sie darin behindern. Es ist vorauszusehen, wie es mit der Volkswirtschaft, Boden- und Waldkultur Siebenbürgens bestellt sein wird, wenn infolge der Zwangsexpropria-

tion die an Dorfkleingrundbesitzer verteilten Grundstücke brachliegen – wie dies während der Zwangspacht schon der Fall ist –, die Wälder aber zur Beute der wenig voraussehenden Dorfwirtschaften werden.

Die Status-Besitztümer standen fast immer unter eigener Verwaltung und waren auch davon Teile in Pacht vergeben, so geschah dies aus höherem Staatsinteresse, z. B. Kolozsmonostor, von der staatlichen Landwirtschafts-Akademie gepachtet, oder Váralmás, welches nur zum Schein verpachtet war und eine Zeit lang vom Status durch einen fixen Administrator verwaltet wurde.

Es muss übrigens betont werden, dass als Begründung zur Expropriation der Güter das Prinzip nicht annehmbar ist, wonach die seit einiger Zeit in Pacht gegebenen Güter eo ipso zu expropriieren sind. In den meisten Fällen war die Verpachtung durch die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur, besonders durch die künstlich in die Höhe getriebenen Arbeitslöhne oder durch Handelsspekulationen verursacht. Wegen dieser Umstände, die den Eigentümern vorwiegend Schaden brachten, sind diese nicht verantwortlich und es ist ungerecht, sie nun mit der Wegnahme der Güter zu strafen.

II. Das immobile Vermögen der reformierten Kirche ist: *a)* bischöfliches Gut, *b)* Gut der reformierten Theologie, *c)* reformiertes Kollegium, *d)* Liegenschaften der einzelnen Kirchen.

Den in Boroskrakó gekauften Weingarten von 1 Joch benötigt der Haushalt des Bischofs. Die 17 Grundstücke der Klausenburger Theologie tragen zum Haushaltungsbedarf der reformierten Theologen bei, sind auch dafür sehr wenig.

Die Stiftungsgüter im Komitat Alsófehér, Eigentum des Kollegiums in Nagyenyed, waren zum Unterhalt des sehr besuchten Kollegiums, sowie des Szászvároser Kollegiums, zur Instandhaltung des Institutes, zumteil für Theologen- und Lehrerbildung bestimmt. Die Verköstigung der Kollegien, Versorgung der Professoren mit Getreide und Lebensmitteln, geschieht aus dem Ertrag dieser Güter.

Die im Besitz des Klausenburger Kollegiums befindlichen Güter in Klausenburg, Mezőzák, Girolt spendeten die hochherzigen Stifter oder erwarben die Vorfahren für die Erhaltung des Klausenburger Gimnasiums.

Also ist unter allen angeführten Gütern nicht ein einziges, welches nicht im Dienste Unterrichts- oder Kulturaufgaben stünde.

Das Einkommen einiger immobilen Güter der reformierten Kirche ergibt die Bezahlung von Lehrern und Seelsorgern oder dient zur Instandhaltung der betreffenden Kirche oder der kirchlichen Gebäude. Im Laufe der Zeiten verschmolzen diese Güter untrennbar mit ihren Gütern, wurden derart organische Bestandteile derselben, dass deren Trennung mit dem Verfall gleichbedeutend wäre. Diese Lage ist bei allen Konfessionen gleich; die zu den einzelnen Kirchen gehörenden Güter sind sozusagen Grundpfeiler derselben, deren Losreissen den Verfall der Kirchen selbst bedeuten würde.

III. Die Güter der unitarischen Kirche sind: *a)* die Stiftungsgüter des siebenbürger unitarischen Status, *b)* die Güter einzelner Kirchen.

Bestimmung der Güter des unitarischen Status sind: das Stiftungsgut von Bányabükk – Pusztaszentmárton versieht mit Naturalien die Professoren und Schüler des Klausenburger Konviktes, die kirchlichen Angestellten. Das Stiftungsgut von Paul Augustinovics in Ladamos-Alamor, das von Moses Berde gestiftete Gut in Bun, das Gut von Dionis Kovács in Bágyon sind zur Erhaltung obigen Konviktes, der Schulen von Torda, Székelykeresztur, zur Ernährung der Schüler gestiftet worden. Das Derzsi'sche Gut in Pusztaszentmiklós gab der edle Stifter ebenfalls ausdrücklich zum Ernährungs- und Stipendienfonds und zur Beisteuer für die Schüler.

Die Liegenschaften der einzelnen Kirchengemeinden ergeben den Grossteil der Bezahlung des Seelsorgers und als Eigentum der Kirchengemeinde stehen sie in der Benützung der Seelsorger.

Diese allgemeinen Daten, welche wir im Bedarfsfalle auch detailliert nachweisen können, stellen die hohe Kulturberufung der siebenbürger Kirchengüter ausser Frage. Nicht Passion, Genussfreude Einzelner oder geschäftliche Spekulation sucht hinter ihnen sorgloses Dasein, sondern diese Güter leisten höchsten menschlichen Interessen unschätzbare Dienste. Der Kultur, welche unsere Anstalten seit Jahrzehnten und Jahrhunderten fortpflanzen, der Erziehung, der Nächstenliebe, ohne Rassen- oder Religionsunterschied dem wahrhaft christlichen, religiösen Gefühl.

Zur Produktion solch hoher, universaler Kulturwerte berufene kirchliche Liegenschaften sind wahrlich keine „brachliegenden" Güter, sondern das fruchtbarste, segenspendendste Vermögen, welches den heutigen Geschäftsgeist weit überragende ideale Denkungsart in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens verpflanzte und welches, durch die Erziehung von vielen Tausend Schülern für den Kampfplatz des Lebens viel fruchtbareren Kräfteumlauf im öffentlichen Leben bewirkt, als jegliches andere Vermögen oder mobiles Kapital.

Wir müssen festlegen, dass die kirchlichen Stiftungen zur Erfüllung solch wichtiger Kulturaufgabe nur mittels der immobilen Güter imstande sind. Dazu ist weitere Erklärung überflüssig. Immobiles Vermögen ist das sicherste und bei Erziehungsanstalten die einzige, Ernährung sichernde Basis bei den heutigen Verhältnissen, für moralische Körperschaften, die keine Geschäfte betreiben, das einträglichste Kapital. Kein Zwangspachtschilling kann dies ersetzen, keineswegs solch einer, wie ihn der Gesetzentwurf auf Grund der Bodenwerte von 1913 vorsieht. Expropriation auf derartiger Grundlage, besonders ohne Baarzahlung würde die Vernichtung unserer Institutionen nach sich ziehen.

Wir dürfen nicht voraussetzen, dass eben das Zugrunderichten unserer kirchlichen Kulturinstitutionen das verkappte Ziel der Gesetzvorlage sei. Noch weniger dürfen wir glauben, dass die Gesetzgebung eines ausgesprochen christlichen Kulturlandes zum Erlass eines so unheilvollen Gesetzes beitragen könne, umso weniger, als Rumänien sich in den §§. 9 und 11 des in Paris am 9. Dezember 1919. unterfertigten Vertrages zur unangetasteten Aufrechterhaltung der Kirchen- und Schulautonomie der Minderheiten verpflichtete. Diese Verpflichtung wäre wahrhaftig nur toter Buchstabe, würde das Wesentlichste der Schulautonomie, deren lebenspendendes Element, das Schul- und Erziehungsgut der Autonomie entzogen.

Wir müssen auch noch darauf hinweisen, dass zwischen dem rumänischen Staat und der katholischen Kirche das geplante Konkordat nicht anders denkbar ist, als wenn der Staat die katholischen Kirchengüter unberührt lässt.

Dies alles zusammenfassend bitten wir die hohe Regierung im Vollbewusstsein unserer Pflicht als Oberhirten, mit aller Kraft unserer Überzeugung, die Gesetzgebung und deren ver-

schiedene Faktoren, alle Güter unserer Kirchen, besonders die Stiftungsgüter unserer Erziehungs- und Schulfonds und die Liegenschaften unserer Stiftungen in Gänze gesetzmässig zu sichern und deren Verschonung vor der Expropriation im Agrargesetz ausdrücklich festzusetzen.

Die Absicht liegt uns fern, einem solchen Gesetz gegenüber, welches wir als eine, unsere Kirche und unsere Autonomie zugrunderichtende Bestrebung betrachten müssten, im Ausland unser Recht zu suchen, bei einem Forum, welches die Völkerrechte, die Minderheitsrechte in Schütz nimmt. Wir sind des festen Glaubens, wir würden bei den führenden Faktoren Rumäniens Verständnis finden und hier, innerhalb der Landesgrenzen den Schutz unserer Rechte, unserer kirchlichen und Schulautonomie in ihrem ganzen Komplex, mit allen unseren Institutionen und Gütern wirksamen Beistandes teilhaftig werden.

Klausenburg, im Februar 1921.

III.

No. 706—1920.

Gegenstand: **Gesuch an den Unterrichtsminister in Angelegenheit der Schulautonomie.**

Herr Minister!

Das siebenbürger röm. kath. Bistum unterhält seit Jahrhunderten Schulen, deren Leitung, Regierung und Verwaltung, infolge der Autonomie des Bistums diesem unabhängig oblag. Der Staat beschränkte sich den katholischen Schulen gegenüber höchstens auf deren Oberaufsicht.

Dieser Standpunkt tritt aus dem Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1883 und besonders aus dessen §§ 41 und 46 hervor. Der § 46 spricht das Aufsichtsrecht des Staates aus, welches darin zum Ausdruck gelangt, dass der ministerielle Vertreter an den öffentlichen Prüfungen teilnehmen und vom Innenleben der Schule Kenntnis nehmen kann. Der § 41 stellt unzweifelhaft die unverletzbaren Rechte der Schulautonomie des siebenbürger röm. kath. Status fest, erklärend, dass „bezüglich der, durch den siebenbürger röm. kath. Status erhaltenen und geleiteten Mittelschulen alle jene Rechte, die der katholische Status bisher ausübte, ungeschmälert fortbestehen sollen".

Es steht also ausser aller Frage, dass die ungarischen Gesetze die jahrhundertealte Schulautonomie des Bistumes nicht nur nicht schmälern wollten, sondern das Schulgesetz von 1883 diese ausdrücklich bestärkte.

Darin gab es zwischen der jeweiligen Regierung und dem katholischen Status niemals Meinungsverschiedenheiten. Nur zu Ende der achziger Jahre und anfangs der Neuneziger, gelegentlich der Errichtung der Schuldistrikts-Oberdirektionen entstanden zwischen uns Auseinandersetzungen. Doch auch diesmal wurden nicht unsere autonomen Rechte bestritten, sondern wegen unbefugten Eingreifens des Schuldistrikts-Oberdirektors in das Innenleben der Status-Mittelschulen, musste die Frage bereinigt werden, inwiefern das Aufsichtsrecht, besonders aber die Patronatsrechte des apostolischen Königs bezüglich der katholischen Kirche den Status-Mittelschulen gegenüber geltend gemacht werden sollen.

Diese Frage war umsoeher zu bereinigen, da der Staat unseren Statusschulen Subvention zuzuwenden beabsichtigte.

Nach längeren Besprechungen in dieser Frage, besonders hinsichtlich der Art, wie die, aus dem höchsten apostolisch-königlichen Patronatsrecht entspringende Aufsicht auszuüben sei, kam endlich in 1893 ein Übereinkommen zustande. Dieses Übereinkommen, das heisst: „Den Wirkungskreis des röm. kath. Status in den durch diesen erhaltenen und geleiteten Mittelschulen" bestätigte Seine Majestät am 4. Dezember 1893 und der Kultus- und Unterrichtsminister veröffentlichte dies im Bericht No. 54.061 – 1894. In diesem Wirkungskreis-Reglement wurde dem königlich-apostolischen Oberaufsichtsrecht und dem staatlichen Aufsichtsrecht vonseiten der Schuldistrikts-Oberdirektionen grössere Kontrolle zugesichert, besonders in didaktischer und pädagogischer Hinsicht. Die autonomen Rechte unseres Status aber bezüglich der Erhaltung, Leitung und Direktion seiner Schulen bekamen auch hier ausdrücklich Bestärkung.

Aus Oberwähntem geht unstreitbar hervor: a) Der katholische Status verfügt, infolge seiner jahrhundertealten Autonomie über volle Schulautonomie, b) die ungarischen Gesetze, namentlich der Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1883 bestärkte die Schulautonomie des Status, c) die obersten Patronatsrechte des apostolischen Königs, sowie dessen Aufsichtsrecht über die Statusschulen sind auf gemeinsames Übereinkommen hin, im

sogenannten Wirkungskreis-Reglement geordnet. Dieses Reglement berührt die Autonomie nicht wesentlich. d) dieses Übereinkommen war infolge seines vertragsmässigen Wesens nur provisorisch, besass keineswegs Rechtskraft und nachdem infolge der veränderten Verhältnisse der Kontakt zwischen dem Status und dem ungarischen apostolischen König als Patron aufhörte, verlor dieses Übereinkommen eo ipso seine Bedeutung umsomehr, als der rumänische Nachfolgestaat, der bekanntermassen noch kein derartiges Gesetz brachte, den König Rumäniens nicht als höchsten Patron der katholischen Kirche betrachtet, wenigstens nicht solange, bis diesbezüglich ein Abkommen getroffen wird, e) demgemäss leitet der siebenbürger röm. kath. Status, unabhängig vom Wirkungskreis-Reglement des Jahres 1893 seine Mittelschulen auf Grund der §§ 41 und 46 des Gesetzartikels XXX. vom Jahre 1883 kraft seines autonomen Rechtes selbst, wobei dem Staat das Aufsichtsrecht vorbehalten ist.

Nach Feststellung des Obigem sei es gestattet, die Aufmerksamkeit des Herrn Minister auf ein Schreiben zu lenken, welches das Staatssekretariat des Unterrichtsministeriums in Klausenburg unter No. IV. 32.442 – 1920 herausgab, worin das Staatssekretariat und die Schuldistrikts-Oberdirektoren für den durch sie vertretenen Staat unseren Statusschulen gegenüber einen, die Autonomie einschränkenden Wirkungskreis verlangen. Laut diesem „wird der rumänische Staat, mit der Rechtskraft der Staatserbschaft die oberste Aufsicht und Kontrolle durch die Schuldistrikts-Oberdirektoren . . . ausüben" und erklärt demnach unsere Lehranstalten als der „Leitung" der Schuldistrikts-Oberdirektoren unterstellt.

Ich erkläre dieser Schrift des Staatssekretariates gegenüber, die das Rechtsverhältnis nicht klar ausdrückt und zu Missverständnis Anlass gibt, in meiner Schrift No. 6450 vom vorigen Jahre unseren autonomischen Standpunkt, wie ich ihn im Obigen umschrieb, mit dem Vermerk, dass unser katholischer Status das Aufsichtsrecht des Staates anerkennt, keinesfalls aber den Standpunkt des Staatssekretariates als berechtigt betrachten kann, wonach dieses durch die Schuldistrikts-Oberdirektoren solche Aufsicht über unsere Mittelschulen ausüben könnten, wie es der ungarische Staat kraft der königlich-apostolischen Patronatsrechte laut des gegenseitigen Übereinkom-

mens ausübte, nachdem der Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1883 diesbezüglich dem Staat keine rechtliche Basis gibt, das Reglement der Ausübung der Patronatsrechte aber mit dem neuen Staate eo ipso aufhörte, da im neuen Staate die rechtliche Grundlage hiezu, das königlich-apostolische Patronatsrecht aufhörte.

Das Staatssekretariat wünschte aber, in seiner Schrift vom 21. Februar 1921 No. 37.207 – 1920 IV, unsere Autonomie ausser Acht lassend, mit den Schuldistrikts-Oberdirektoren solche Verbindung, wie sie vor dem 1. Oktober 1918 war, ja er erklärte sogar, das siebenbürgische Bistum mit den übrigen katholischen Bistümern, die ehemals zu Ungarn gehörten, zusammenfassend, „die katholische Kirche des gewesenen Ungarn besitzt nicht die Autonomie der nichtkatholischen Konfessionen."

Dieser Aussage gegenüber, insofern das Staatssekretariat sie eventuell auch auf uns bezieht, verwahren wir uns, bei aller Achtung, aufs Entschiedenste. Wir verwahren uns auch dagegen, dass das Staatssekretariat unsere Statusmittelschulen als der Leitung der Schuldistrikts-Oberdirektoren untergeordnet erklärt. Das siebenbürger Bistum besitzt jahrhundertealte, volle, kirchliche- und Schulautonomie, ebensolche, wie die übrigen nichtkatholischen Konfessionen. Dies ist eine so allbekannte Tatsache, worüber zu debattieren fast überflüssig ist.

Wir können vom Staatssekretariat nicht voraussetzen, dass es die rechtliche Auffassung bekenne, man könne ein, durch jahrhundertealte Gesetze geheiligtes Recht aufheben, oder in seinem Wesen abändern, durch ein blosses Abkommen, wie das zwischen der Regierung und den Vertretern des Status in 1883 gemeinsam zustandegekommene und vom Kultus- und Unterrichtsministerium unter No. 54.061 – 1894 veröffentlichte Wirkungskreis-Reglement. Es besteht nämlich die allgemeine Rechtsregel, dass Gesetze durch ministerielle Verordnungen weder aufgehoben, noch wesentlich abgeändert werden können. Dieses Wirkungskreis-Reglement war aber nicht einmal eine ministerielle Verordnung, sondern ein durch ministerielle Bekanntgabe veröffentlichtes, gegenseitiges Abkommen.

Auch das im Schreiben des Staatssekretariates No. IV. 37.207 – 1920 enthaltene Argument ist nicht stichhaltig, die Beachtung des Schulgesetzes von 1883 würde die Bekleidung der Schuldistrikts-Oberdirektoren mit dem alten Wirkungskreis gegenüber der Statusmittelschulen erfordern. Wir halten den

Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1883 wohl in Ehren, sozwar, dass wir eben auf Grund § 41 dieses Gesetzes den Standpunkt des Staatssekretariates als unberechtigt erklären, der unsere Autonomie verletzt.

Der Staat kann sein Aufsichtsrecht laut Artikel XXX. des Gesetzes von 1883 sehr wohl sichern, ohne dass die Schuldistrikts-Oberdirektoren sich in das Innenleben unserer Schulen einmischen. Ein Beispiel hiefür sind die übrigen siebenbürgischen Konfessionen, bei denen das staatliche Aufsichtsrecht mit der Schulautonomie der Konfessionen in schönster Eintracht ist, ohne dass daraus für den Staat Störung, „Anarchie" oder irgendwelcher Schaden entspringen würde. Der § 46 des G.-A. von 1883 bietet selbst die Lösung zu dieser Frage. Mehr, als dieses Gesetz bietet, wünschen auch wir nicht, doch verlangen wir jedenfalls soviel, dass der Staat uns im eigenen Interesse und im Sinne friedlicher Eintracht mindestens als mit den übrigen Konfessionen gleichberechtigt betrachte und unsere auf den selben Gesetzen basierende Autonomie mit den selben Rechten wie den Ihrigen in Achtung halten möge.

Dies ist nicht nur unser, aus jahrhundertealter Autonomie entspringendes Recht, sondern die Pflicht des rumänischen Staates sich selbst gegenüber, da er die Herrschaft über Siebenbürgen und die anderen Landesteile unter Garantie voller religiöser- und Schulautonomie, der Karlsburger Resolutionen und dasselbe zusichernde Friedensverträge übernommen hatte.

Wir bitten daher Herrn Minister mit aller Hochachtung, mögen Sie das Staatssekretariat in Klausenburg verständigen, dass es bei Beachtung der in § 41 des G.-A. XXX. von 1883 anerkannten Autonomie unserer katholischen Mittelschulen, die staatliche Aufsicht in der unter § 46 umschriebenen Weise, unabhängig von dem schon aufgehobenen Wirkungskreis-Reglement, sofort, spätestens aber bei den Maturitätsprüfungen des laufenden Schuljahres und weiterhin auch derart geltend machen solle, wie diese bei den übrigen christlichen Konfessionen angewendet wird, und wie es in den ministeriellen Verordnungen No. 33.296 von 1884 und 4316 von 1892 als Weisung für die entsendeten ministeriellen Kommissäre vorgeschrieben ist.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck meiner aufrichtigen Hochachtung.

Karlsburg, den 14. März 1921.

Graf Karl G. Majláth m. p.
Bischof von Siebenbürgen.

IV.

Memorandum des Direktionsrates des siebenbürger röm. kath. Status an König Ferdinand I. von Rumänien.

Eingereicht durch den Grafen G. Karl Majláth, Bischof von Siebenbürgen am 19. Mai 1921.

Gegenstand: Die Eintragung der röm. kath. kirchlichen- und Schulautonomie in das Gesetz und deren Aufnahme im Concordat, die Verschonung der kath. kirchlichen und Schul-Immobilien vor der Expropriation. Staatliche Subvention für die Schulen.

Königliche Majestät!

Indem ich auf Anregung der Regierung Eurer Majestät zur Ablegung des Treuesschwures vor Eurer Majestät erscheine, halte ich es für meine Pflicht als Oberpriester, in diesem feierlichen Moment ein, den Seelen meiner Gläubigen und Priester in einhelligem Gefühl entsprungenes Bittgesuch ehrerbietig vorzutragen.

Meiner festen Überzeugung gemäss erweise ich eigentlich dem Staate selbst einen Dienst, wenn ich die billigen und gerechten Wünsche der Bevölkerung des neuerdings zu Rumänien gehörenden Gebietes vor Eurer Majestät und deren Regierung aufrichtig vorbringe und dadurch den Weg zur Versöhnung und Verbrüderung ebne, der, wie die Heilige Schrift bedeutet: „Justitia et pax osculate sunt" nur mit dem Weg der Gerechtigkeit parallel laufen kann, wohl wissend, dass nur solches Land dauernde Basis haben kann, welches auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit aufgebaut ist: „Justitia regnorum fundamentum est."

I. Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (Codex Juris canonici) vertraut die Verwaltung des Kirchenvermögens laut canon 1520–1521 einem aus katholischen Priestern und Laien bestehenden Komitée, einem gemischten Rate an. Diese weise, nicht neue Verfügung der kirchlichen Gesetzgebung ist im siebenbürger Bistum seit Jahrhunderten verwirklicht, durch die sogenannte siebenbürgische römisch-katholische Autonomie. Die Schul- und Vermögens-Angelegenheiten des siebenbürger Bistums versahen dessen Vertreter, die kirchlichen und die Laien,

bei ihren kirchlichen Versammlungen, gemeinsam selbst, auch dann, wenn der siebenbürger Bischof wegen der misslichen Verhältnisse während der Religionsunruhen, gezwungen war, seiner Residenz fern zu sein.

Diese, durch historische Entwicklung entstandene, durch die Praxis ausgestaltete althergebrachte, katholische Autonomie-Organisation haben die alten siebenbürgischen Landtage befestigt, sowie auch die spätere ungarische Gesetzgebung sie bekräftigte.

Schon im Jahre 1576 bestätigt die sogenannte Approbata Constitutio im articulus 3, tit. 1. volles autonomisches Recht der katholischen Kirche in deren Schul- und Vermögens-Angelegenheiten.

Die Habsburgische Dynastie respektierte so sehr die autonomischen Rechte, dass Leopold I. in seinem am 16. Oktober 1690 erlassenen Diplom die autonomen Rechte sicherte, Leopold II. aber am 26. Mai 1792 in einer Verordnung diese, als alte autonomische Rechte neuerdings bestärkt. Auch wurde die Autonomie in dem, die Freiheit und Gleichberechtigung der im Lande lebenden Völker aussprechenden ungarischen Gesetze von 1848 befestigt. Kaiser und König Franz Josef I. gestattete mit seinem am 19. August 1867 datierten und vom derzeitigen Kultusminister am 12. September veröffentlichten allerhöchsten Beschluss die Abhaltung der siebenbürger katholischen Statusversammlungen, auf Grund der alten siebenbürger katholischen Autonomie.

Die katholische Autonomie des siebenbürger Bistumes ist also eines der stärksten Organe der Kirche, welches, auch durch die kirchlichen Gesetze gestützt, mittels seiner Lebenstätigkeit mit dem Leben der Kirche organisch, unzertrennbar verwachsen ist.

Unsere Autonomie enthält daher zwei wesentliche Elemente: *a)* die Kirche verwaltet ihr Vermögen an kirchlichem, Studien-, Schulungs-, Erziehungs-, mit einem Wort ihr gesamtes Vermögen ganz selbständig und frei. Daraus entsteht zugleich die Unantastbarkeit des kirchlichen Vermögens, der Stiftungs-Fonds und Güter. *b)* Die Kirche hält sämtliche katholische Institutionen und zwar die vom röm. kath. Status erhaltenen Lehr- und Erziehungsanstalten, die übrigen Mittel- und Volksschulen des Bistumes, Waisenhäuser etc. unter ihrer autonomen Leitung, Direktion und Aufsicht, so wie dies im § 41 des G.-A.

XXX. vom Jahre 1883 vorgesehen ist, wobei dem Staat natürlich das Recht der höchsten Aufsicht vorbehalten bleibt.*

II. Der siebenbürger röm. kath. Status unterhält gegenwärtig, als autonomes Organ des Bistumes, 7 Mittelschulen, 7 Knabenerziehungsanstalten, 1 Waisenhaus, unterstützt mehrere Kirchen und Pfarren, viele Elementarschulen: dies Alles aus den althergebrachten katholischen Stiftungen für Studien, Religion, Stipendien, Elementarschulen, Waisenhausfonds, deren erheblicher Teil in Immobilien liegt. Diese immobilen Güter sind unter den Namen der Gutsherrschaften von Kolozsmonostor, Váralmás, Radnot und Alsóbajom bekannt. Daran reihen sich die bischöflichen Güter, das Gut des Domkapitels, das Gut der theologischen Schule und die immobilen Güter der einzelnen Kirchengemeinden.

Dieses Vermögen hat, ausser den obenerwähnten vom Status unterhaltenen Anstalten noch die Erhaltung von 2 Mittelschulen, 5 Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, 27 Bürgerschulen, 274 Elementarschulen und darin zusammen 903 Lehrkräften zu bestreiten. In diesen Schulen erlangen mehr als 3000 Mittelschüler; mehr als 28.000 Elementarschüler Ausbildung. Wir müssen daher feststellen, dass die Studien- und Unterrichtsfonds des Bistumes eine wahrhaft erstklassige Kulturaufgabe lösen, besonders zugunsten der ärmeren Bevölkerung, von deren Söhnen 350 Mittelschüler kostenlose Verpflegung in den Anstalten geniessen, aus dem Ertrag der Stiftungsgüter des röm. kath. Status.

Die kirchlichen und weltlichen Anhänger meines siebenbürger Bistumes hängen mit ganzer Seele an den autonomischen Rechten unserer Kirche, deren Hauptbestandteil die kirchlichen Immobilien, besonders die zu den Studien- und Erziehungsfonds der Kirche gehörenden immobilen Güter bilden. Die Verschonung dieses vorherrschend kulturellen Kirchenvermögens, besonders der Studien- und Erziehungs-Immobilien, ist ein Schwerpunkt der Regelung des zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechtsverhältnisses, dessen natürliche Folge. Das Ordnen des Rechtsverhältnisses von Staat und Kirche zueinander steht im Interesse beider Faktoren und ist von grosser Tragweite. Dieser Gedanke beseelt voraussichtlich auch den rumänischen Staat, indem er mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche einen Vertrag, ein Concordat zu schliessen beabsichtigt

Die Geistlichen und Gläubigen des Bistumes hegen die Hoffnung, diese Regelung möge im Interesse der so sehr notwendigen harmonischen Zusammenarbeit, ohne Verletzung der vitalsten Rechte und Eigentümer des Kirchendistriktes durchgeführt werden. Anderenfalls wäre es ein verfehlter Schritt.

Die Kirchengüter – wir betonen besonders die Studien- und Erziehungsgüter im Besitze der Kirche zu belassen, unter ihrer Verwaltung – würde also dem Staat wie der Kirche zum Wohle gereichen.

Indem ich nun als Oberpriester der mir anvertrauten Herde, den Treueid in die Hand des Königs von Rumänien ablege und unseren festen Entschluss mit der Kraft der Heiligkeit des Schwures besiegele, dass wir, Gläubige und Priester einmütig als Bürger des rumänischen Staates an der Grundlegung der brüderlichen Eintracht, an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung, an der Pflege der Nächstenliebe mit allen Kräften arbeiten wollen, so ist unsere Hoffnung kein übertriebener Wunsch, Eure Majestät und die Regierung würden durchaus danach trachten, unsere Schulen, Lehranstalten, Kirchengüter mögen ihr althergebrachtes autonomes Recht unverkürzt in jenem neuen Staate aufrechterhalten, zu dessen Bürger wir nun wurden und wie Rumänien in dem ratifizierten Friedensvertrag und den Pariser Vertrag vom 9. Dezember 1919, im § 9 den Minderheitskirchen schon zusicherte.

Ich bitte daher Eure Majestät mit Ehrerbietung, uns bei diesem feierlichen Anlass durch die hohe Regierung ausdrücklich beruhigen zu wollen: *a)* dass der rumänische Staat unsere kirchliche- und Schulautonomie in sein Gesetzbuch aufnimmt, *b)* dass unsere Autonomie in ihrem vollen Umfang, samt ihrer Rechte bezüglich der Schulen und Güter im zustandekommenden Concordat, jedes Missverständnis ausschliessend zum Ausdruck gelangen möge, *c)* dass unsere Kirchengüter, besonders die Immobilien der Studien- und Erziehungsgüter von der neuen Agrargesetzvorlage unberührt, im Besitz und in der Verwaltung der Kirche belassen werden.

III. Unsere Kirche erhielt für ihre Institutionen und Schulen vom ungarischen Staate dauernde Subvention. Die vom katholischen Status unterhaltenen Schulen erhielten für ihre Schulfonds vom Staate jährlich eine Subvention von 1,213.609 Lei

und 70 bani. Auch für die Lehrergehälter und Lehrgeldzuschüsse der Volksschulen kamen bedeutende Summen ein.

Ausserdem gab der Staat für Priesterkongrua, Alterszuschuss und Familien- und Kleidungsbeisteuer insgesamt 150.000 Lei. Seitdem ist die Teuerung so sehr gestiegen, dass die Subvention zur Unterstützung unserer Institutionen und zur Lebenserhaltung unserer Priester- und Lehrerschaft keineswegs ausreichen kann.

Eurer Majestät hohe Regierung wird sicher Mittel und Wege finden, um in Anbetracht der grossen Dienste, die unsere Institutionen im Leben des Staates, auf dem Gebiete der Kultur und Sitte leisten, ihnen entsprechende materielle Unterstützung vom Staate zu erwirken, ohne Verletzung unserer autonomen Rechte.

Nicht minder wichtig, als die materielle ist die moralische Unterstützung. Diese bitten wir für unsere Institutionen, insbesondere für unsere Schulen nur in dem Ausmasse, wie sie erforderlich ist im Interesse der ungestörten Tätigkeit derselben innerhalb der Grenzen der Gesetze und unserer autonomen Rechte. In dieser Hinsicht hoffen wir mit Recht besonders auf Schutz gegen die Chicanen der subalternen Funktionäre und Behörden.

Eure Majestät und die hohe Regierung wird dies unser kurzgefasstes Gesuch sicherlich nicht als unbegründet betrachten und wir ergehen uns in der hoffnungsvollen Zuversicht, unser, den Weg der Verständigung suchendes Trachten würde Verständnis finden, um auf diese Weise nur heilsamen Erfolg zu erbringen zum Wohle unserer Kirche und des Staates.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuen Agrardemokratien. Von: Dionis Sebess . . . . . Lei 80·—

Die Tschecho-Slowakei und das Minderheitenproblem. Zur zehnten Jahreswende der Fünfvölkerrepublik. Von: Dr. G. A. Késmárki Lei 30·—

Du droit privé des femmes de la Transylvanie. Conférence tenue par M. E. de Jakabffy au Congrès des femmes hongroises de la Transylvanie a Cluj—Kolozsvár le 10. Novembre 1928 Lei 20·—

Das erste Dezennium des ungarischen Unterrichtswesens in Rumänien von 1918—1928. Von: Andreas Barabás . . . . Lei 80·—

Zu beziehen bei unserer Administration „Glasul Minorităților" Lugoj, Rumänien.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.